

Generalstabsabteilung  
des  
Schweiz. Militärdepartements



Bern, den 17. Oktober 1913.

Kontr.-Nr. 2320

(In der Antwort wolle man obige Nummer angeben)

*Gegenstand*  
ad 99/49

Kriegsaufschubvertrag,  
Vorschlag U.S.A.

An das Schweiz. Militärdepartement.

Der Bryan'sche Vorschlag sieht nicht ein Schiedsgericht vor, dessen Spruch man sich in allen Fällen unterziehen müsste, sondern nur eine Art friedensrichterlicher Kommission, die einen Vorschlag zur Beilegung des Streites zu machen hätte, also eine Kommission ohne Spruchkompetenz.

Für Grosstaaten liegt dabei die nicht zu unterschätzende Gefahr vor, dass sie bei Ablehnung des Kommissionsvorschlages sich gegenüber der öffentlichen Meinung in's Unrecht setzen. Es ist mir deshalb sehr zweifelhaft, ob sie den Vorschlag unverändert annehmen werden. Für uns scheint mir die Gefahr weniger in dieser Richtung zu liegen, als in der Bestimmung des Artikels IV des beigelegten Vertrages mit Salvador.

Was heisst: die Parteien verpflichten sich, während der Tätigkeit der Kommission, also während einem Jahr wenigstens (Art. III) " not to *increase their* military or naval programs ..... es sei denn, dass Gefahr von einem dritten Lande drohe. " Anzunehmen ist wohl, dass unter *den* military programs die Beschlüsse zu verstehen seien über Aufstellung neuer Truppenkörper, über Vermehrung des Rekruten-Kontingents & Erhöhung des Friedensstandes, über Anschaffung neuen Kriegsmaterials, über Schiff- & Festungsbauten u.s.w.

Jm wesentlichen liefe die Bestimmung darauf hinaus, dass pendente lite das laufende Militärbudget nicht erhöht werden sollte. Bestehenbleiben & weiter durchgeführt werden dürfte also

verte.

Dodis



z.B. unser 5 jähriges Ergänzungs-Baubudget für die Festungen & das bekannte deutsche Flottenbau-Programm; ebenso würde die Beschaffung unserer 12 cm. Haubitzen & der 3 neuen Gebirgsbatterien fortgeführt, wie überhaupt das ganze Programm der neuen Truppenordnung. Eine Festsetzung von Rekruten-Kontingenten ist grundsätzlich nicht vereinbar mit der allgemeinen Wehrpflicht; wir kennen darum diese Festsetzung nicht, wohl aber unsere Nachbarstaaten, trotzdem auch sie die allg. Wehrpflicht gesetzlich ausgesprochen haben. Für sie wäre eine Erhöhung der Rekrutenzahl nicht zulässig; uns träfe die Bestimmung in dieser Hinsicht nicht.- In anderer Beziehung aber gibt der Artikel in der vorgelegten Fassung zu grossen Bedenken Anlass.

Vor allem befindet sich bezüglich der Kriegsbereitschaft eine Milizarmee in ganz anderer Lage als ein stehendes Heer, zumal mit seinen stets auf Kriegsfuss gehaltenen Grenztruppen. Sollte nun unter " not to ~~in~~crease their military programs " auch verstanden werden, dass keine Truppenaufgebote in der Verhandlungszeit erfolgen dürften, so wäre der Art. IV für jede Milizarmee unannehmbar. Hat der Artikel aber nur den Sinn, dass neue Beschlüsse über Vermehrung der Heeresstärke, über ausserordentliche Kriegsmaterial-Anschaffungen & über neue Kriegsbauten verboten sein sollen, so hat das für uns keinen Wert. Wie sollen wir kontrollieren, ob z.B. Italien, während der Verhandlung vor der Vermittlungs-Kommission, seine für Lybien bewilligten Gelder nicht für Anschaffung ~~von~~ Gebirgs- haubitzen verwendet, die es in Terni fabrizieren kann, für Ankauf von Lastautomobilen oder Pferden & Maultieren, die es im Lande aufkauft u.s.w. Unsere Kriegsmacht steht überhaupt gegenüber der jedes einzelnen unserer Nachbarstaaten in einem solchen Missverhältnis, dass keiner derselben nötig hat sein " military program " zu erweitern, um uns anzugreifen. Dazu kommt noch die Erwägung, dass die freie Hand gewährende Bedrohung von dritter Seite von jedem Andern leichter zu provozieren

ist, als von uns. Frankreich kann einen Aufstand in irgend einem Teile Afrika's, Italien ebenso, England überhaupt eine Gefahr an irgend einem Punkte der Erde vorgeben, um sich freie Hand zu schaffen, um sein military oder naval program zu erweitern. Unsere Lage mitten in der Kulturwelt ist eine wesentlich andere. Wir können uns nicht von einem Nachbar als bedroht erklären, wenn offenbar nichts Verdächtiges vorliegt. Die Befugniss alsdann auch unsere Kriegsrüstung zu vermehren ist ein Stein statt des Brodes, indem wir bei den beschränkten eigenen Fabrikationsmitteln innert der nützlichen Frist höchstens an eine Erhöhung des Munitionsvorrates denken können. Der Art. IV ist für uns entweder geradezu schädlich oder zum mindesten wertlos.

Auch von einem andern Gesichtspunkte aus erblicke ich für uns keinen Vorteil bei dem Handel. Es ist gewiss allgemeine Anschauung, dass wir nicht sowohl einen direkten Krieg mit einem Nachbarn zu befürchten haben, als die Verwicklung in einen Krieg anlässlich eines Konflikts zwischen Nachbarn. Hat einer der Beteiligten alsdann die Absicht bei uns einzubrechen, oder will ein Dritter die gute Gelegenheit benützen um uns anzugreifen, so wird keiner der Grossen sich um die Gunst des Augenblicks bringen lassen, weil er einen Salvador-Vertrag unterzeichnet hat & Amerika wird und kann uns davor nicht bewahren. Wollten wir aber bei solchem Anlass alte Rechnungen ausgleichen, so würde man uns, dem Kleinen, aus der Nichteinhaltung des Vertrages ein Verbrechen machen. Ganz besonders schwer müssten wir die Fessel empfinden, wenn wir uns in solchem Falle durch Truppenansammlungen des Nachbarn an unsern Grenzen bedroht & dem feindlichen Einfall preisgegeben sähen. Wer wollte dann sich durch Kommissionsverhandlungen beschwichtigen oder hinhalten lassen, wenn nur rasches, entschlossenes Handeln noch Rettung verspricht? Glaubt unsere Regierung freilich in solchem Falle sich über den Bryan'schen Vertrag

hinwegsetzen zu können & gelingt es ihr, dem Art. IV eine Fassung zu geben, die die oberwähnten Nachteile für uns vermeidet, so würden wohl die vorerwähnten Bedenken gegen den Vertrag im wesentlichen dahinfallen. Jmmerhin versprechen wir uns auch dann keinen Nutzen davon.-

Nehmen wir einmal an, der Vermittlungs-Kommission werde der z.Z. waltende Grenzstreit von La Stretta (Val del Fain, Engadin) unterbreitet. Macht die Kommission einen für uns günstigen Vorschlag, so wird ihn Italien frischweg ablehnen; lautet der Vorschlag für uns ungünstig, so wird es dagegen sofort vom streitigen Boden Besitz ergreifen, indem es sich vor der Öffentlichkeit auf das Urteil der „unparteiischen“ Kommission berufen würde, selbst wenn dieses nicht in Kraft erwachsen ist.

Ich halte also dafür, dass wir keinen Grund haben, uns durch einen solchen Vertrag zu binden & glaube auch, dass wir die Ablehnung durch unsere " ewige Neutralität " begründen können. Schützt diese uns nicht vor einem Angriff, so wird es noch viel weniger ein solcher Vertrag tun. Uns selbst aber verbietet die Neutralität jeden Angriff gegen einen Nachbarn, der uns nicht direkt bedroht oder anpackt.

Der Chef  
der Generalstabsabteilung  
des Schweiz. Militärdepartements :

3 Beilagen.

*Sprecher*